



# **Das Präsidium des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz**

Anordnung  
über die Besetzung der Kammern und  
Geschäftsverteilung  
beim Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz

vom  
25. November 2022

## Inhaltsverzeichnis

I	Einrichtung der Kammern.....	4
II	Besetzung der Kammern.....	4
II.1	Zuteilung der Vorsitzenden und deren Vertreter.....	4
II.2	Besondere Vertretungsregelungen - Entscheidungen nach §§ 41 bis 48 ZPO.....	6
II.3	Zuteilung und Heranziehung der ehrenamtlichen Richter.....	6
II.3.a	Zuteilung bereits berufener ehrenamtlicher Richter.....	6
II.3.b	Zuteilung wiederberufener und erstmals berufener ehrenamtlicher Richter.....	6
II.3.c	Ladung der ehrenamtlichen Richter zu den Sitzungen.....	7
II.3.d	Ladung im Verhinderungsfall und im Notfall.....	7
II.3.e	Heranziehung bei begonnener oder durchgeführter Zeugenvernehmung	7
II.3.f	Ladung zu Terminen nach Inkrafttreten der Anordnung.....	8
II.3.g	Entscheidung nach § 78 a Abs. 4 ArbGG.....	8
III	Verteilung vorhandener Sachen.....	8
III.1	Nicht ausgetragene Sachen.....	8
III.2	Fortzusetzende Sachen.....	8
III.3	Annexstätigkeiten zu ausgetragenen Sachen.....	9
III.4	Zurückverwiesene Sachen.....	9
IV	Verteilung eingehender Sachen.....	9
IV.1	Eingang einer Sache.....	9
IV.2	Verteilung der Sachen nach ausschließlichen Zuständigkeiten.....	10
IV.2.a	Ordnungsgelder gegen ehrenamtliche Richter und AR-Sachen.....	10
IV.2.b	Amtsentbindung bzw. Amtsenthebung von ehrenamtlichen Richtern....	10
IV.2.c	Entschädigungsklagen wegen unangemessener Dauer eines Gerichtsverfahrens.....	10

IV.3	Verteilung der übrigen Sachen .....	10
IV.3.a	Enger Zusammenhang in gleicher Verfahrensart .....	10
IV.3.b	Enger Zusammenhang in unterschiedlicher Verfahrensart.....	11
IV.3.c	Parteiidentität in Sa- oder SaGa-Sachen.....	12
IV.3.d	Listenturnus .....	12
IV.4	Richterlicher Bereitschaftsdienst .....	13
V	Änderung der Verteilung .....	13
V.1	Fehlerhafte Verteilung .....	13
V.2	Verteilung nach Ausschließung oder Ablehnung des Vorsitzenden .....	13
VI	Kammerübergreifende Verbindung von Verfahren.....	13
VII	Entscheidung des Präsidiums in Zweifelsfällen.....	14
VIII	Übergangsbestimmungen .....	14
IX	Inkrafttreten .....	14

## I Einrichtung der Kammern

Bei dem Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz sind Kammern mit den Ordnungszahlen 1 bis 8 eingerichtet.

## II Besetzung der Kammern

### II.1 Zuteilung der Vorsitzenden und deren Vertreter

Die Vorsitzenden werden den Kammern wie folgt zugeteilt:

#### 1. Kammer

Vorsitzender: Präsident des Landesarbeitsgerichts **Wildschütz**

Vertreter: Der Vorsitzende der 2. Kammer, bei dessen Verhinderung der Reihe nach die Vorsitzenden der 3., 5., 6., 7. und 8. Kammer.

#### 2. Kammer

Vorsitzender: Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts **Hambach**

Vertreter: Der Vorsitzende der 1. Kammer, bei dessen Verhinderung der Reihe nach die Vorsitzenden der 3., 5., 6., 7. und 8. Kammer.

#### 3. Kammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht **Dr. Dörner**

Vertreter: In ungeraden Monaten:

Die Vorsitzende der 5. Kammer, bei deren Verhinderung der Reihe nach die Vorsitzenden der 7., 6., 2., 1. und 8. Kammer.

In geraden Monaten:

Die Vorsitzende der 7. Kammer, bei deren Verhinderung der Reihe nach die Vorsitzenden der 5., 6., 2., 1. und 8. Kammer.

4. Kammer

Vorsitzender: derzeit unbesetzt

Vertreter: Der Vorsitzende der 3. Kammer, bei dessen Verhinderung der Reihe nach die Vorsitzenden der 2., 7., 1., 5., 6. und 8. Kammer.

5. Kammer

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht **Vonderau**

Vertreter: Die Vorsitzende der 7. Kammer, bei deren Verhinderung der Reihe nach die Vorsitzenden der 3., 1., 2., 6. und 8. Kammer.

6. Kammer

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht **Friedrichs**

Vertreter: Die Vorsitzende der 8. Kammer, bei deren Verhinderung der Reihe nach die Vorsitzenden der 3., 1., 2., 7. und 5. Kammer.

7. Kammer

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht **Krol-Dickob**

Vertreter: Die Vorsitzende der 5. Kammer, bei deren Verhinderung der Reihe nach die Vorsitzenden der 3., 6., 8., 1. und 2. Kammer.

8. Kammer

Vorsitzende: Richterin am Arbeitsgericht **Dr. Rodermund**

Vertreter: Die Vorsitzende der 6. Kammer, bei deren Verhinderung der Reihe nach die Vorsitzenden der 5., 1., 2., 3. und 7. Kammer

Güterrichterin

Güterrichterin gemäß §§ 64 Abs. 7, 54 Abs. 6 ArbGG ist die Vorsitzende der 5. Kammer, im Verhinderungsfall die Vorsitzende der 7. Kammer.

## **II.2 Besondere Vertretungsregelungen - Entscheidungen nach §§ 41 bis 48 ZPO**

In Entscheidungen über die Ausschließung und Ablehnung der Vorsitzenden wird die Reihenfolge der Vertretung abweichend dahingehend geregelt, dass die unter II.1 jeweils erstgenannten Vorsitzenden (im Fall der 3. Kammer die beiden erstgenannten Vorsitzenden) an die letzte Stelle der Reihenfolge treten. Im Übrigen verbleibt es bei der obigen Reihenfolge.

Eine durch diese Entscheidung begründete Zuständigkeit des Erstvertreters im Zeitpunkt der Feststellung des Tatbestandes bleibt erhalten.

## **II.3 Zuteilung und Heranziehung der ehrenamtlichen Richter**

### **II.3.a Zuteilung bereits berufener ehrenamtlicher Richter**

Die Zuteilung der ehrenamtlichen Richter aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkreisen an die einzelnen Kammern sowie zu der Notliste ergibt sich aus den anliegenden Listen, die Bestandteil dieser Anordnung sind.

### **II.3.b Zuteilung wiederberufener und erstmals berufener ehrenamtlicher Richter**

aa) Wiederberufene und erstmals berufene ehrenamtliche Richter werden wie folgt zugeteilt:

Wiederberufene ehrenamtliche Richter werden der Kammer zugeteilt, der sie zuletzt angehörten. Eine Zuteilung an die 4. Kammer erfolgt nicht.

Alle anderen ehrenamtlichen Richter werden getrennt nach ehrenamtlichen Richtern aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkreisen in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Berufungsmitteilung der Kammer mit der geringsten Anzahl ehrenamtlicher Richter aus Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmerkreisen zugeteilt. Bei gleicher Anzahl ehrenamtlicher Richter in mehreren Kammern erfolgt die Zuteilung an die Kammer mit der niedrigeren Ordnungszahl. Dabei werden der 1. Kammer maximal fünf ehrenamtliche Richter aus Arbeitgeber- sowie Arbeitnehmerkreisen und der 8. Kammer maximal zehn ehrenamtliche Richter, sowie der 4. Kammer keine ehrenamtlichen Richter aus Arbeitgeber- sowie Arbeitnehmerkreisen zugeteilt.

Die ehrenamtlichen Richter aus Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmerkreisen werden in die jeweilige Liste alphabetisch eingefügt.

bb) Wiederberufene und erstmals berufene ehrenamtliche Richter, die ihren Wohnsitz in der Stadt Mainz haben oder dort beschäftigt sind, werden zusätzlich der Notliste der ehrenamtlichen Richter aus Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmerkreisen zugeteilt und getrennt nach ehrenamtlichen Rich-

tern aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkreisen in diese Notliste alphabetisch eingefügt. Teilt ein ehrenamtlicher Richter mit, dass er nicht (mehr) in der Stadt Mainz beschäftigt ist und dort nicht (mehr) wohnt, ist dieser von der Notliste zu streichen.

### II.3.c Ladung der ehrenamtlichen Richter zu den Sitzungen

Die nach II.3.a. den einzelnen Kammern zugeteilten ehrenamtlichen Richter werden nach den nach II.3.b aktualisierten Listen in der dort vorgesehenen Reihenfolge zu den Sitzungen herangezogen. Für die Heranziehung ist die Ladungsliste im Zeitpunkt der vorgenommenen Ladung der ehrenamtlichen Richter und nicht die zeitliche Reihenfolge der Sitzungen maßgebend.

### II.3.d Ladung im Verhinderungsfall und im Notfall

Bei Verhinderung eines geladenen ehrenamtlichen Richters wird der der Kammer aus der Liste nach II.3.a und II.3.b zugeteilte nächstfolgende, noch nicht geladene ehrenamtliche Richter aus Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmerkreisen geladen, sofern die Ladung zeitlich noch möglich ist. Ist die Ladung zeitlich nicht mehr möglich oder ist die Liste erschöpft, erfolgt eine Ladung nach der aufgestellten Notliste der ehrenamtlichen Richter aus Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmerkreisen in der dort angegebenen Reihenfolge.

Der verhinderte ehrenamtliche Richter ist für diesen Turnus nicht noch einmal zu berücksichtigen. Gleiches gilt, wenn die Sitzung nicht stattfindet.

### II.3.e Heranziehung bei begonnener oder durchgeführter Zeugenvernehmung

In Verfahren, in denen eine Beweisaufnahme durch Zeugenvernehmung in mündlicher Verhandlung begonnen hat oder durchgeführt worden ist, sind abweichend von II.3.c für weitere mündliche Verhandlungen dieselben ehrenamtlichen Richter wie in der früheren Verhandlung heranzuziehen.

Ist ein ehrenamtlicher Richter am festgelegten Fortsetzungstermin und voraussichtlich länger als einen Monat darüber hinaus verhindert, ist ein anderer ehrenamtlicher Richter nach der Reihenfolge der Listen gemäß II.3.c zu laden. Dieser wirkt dann auch bei weiteren Folgeterminen mit.

Die mehrfache Teilnahme an Verhandlungen in derselben Sache bleibt ohne Einfluss auf die Heranziehung nach der Reihenfolge der Listen gemäß II.3.c im Übrigen.

Zu etwaigen sonstigen Verfahren der Kammer, die am selben Sitzungstag wie der Fortsetzungstermin verhandelt werden, sind ehrenamtliche Richter nach der Reihenfolge der Listen gemäß II.3.c heranzuziehen.

### II.3.f Ladung zu Terminen nach Inkrafttreten der Anordnung

Sofern bereits vor Inkrafttreten dieser Anordnung Ladungen zu Sitzungen nach den bisher geltenden Listen erfolgt sind, verbleibt es bei dieser Zuteilung und Heranziehung zu der Sitzung.

### II.3.g Entscheidung nach § 78 a Abs. 4 ArbGG

Bei der nach § 78 a Abs. 4 ArbGG zu treffenden Entscheidung sind diejenigen ehrenamtlichen Richter heranzuziehen, die an der gerügten Entscheidung mitgewirkt haben. Sind die ehrenamtlichen Richter ausgeschieden oder (nicht nur kurzfristig) verhindert, erfolgt eine Heranziehung in der Reihenfolge der jeweiligen Liste.

## III Verteilung vorhandener Sachen

### III.1 Nicht ausgetragene Sachen

Am Tag vor Inkrafttreten dieser Anordnung noch nicht ausgetragene Sachen werden ohne Anrechnung auf den Listenturnus der Kammer zugeteilt, deren Vorsitzender zuletzt in der Funktion als Vorsitzender mit der Sache befasst war.

### III.2 Fortzusetzende Sachen

Fortzusetzende Sachen werden wie folgt zugeteilt:

Nach § 10 AktO beendete Sachen werden im Falle ihrer Fortsetzung ohne Anrechnung auf den Listenturnus der Kammer zugeteilt, deren Vorsitzender zuletzt in der Funktion als Vorsitzender mit der Sache befasst war.

Durch Beschluss abgetrennte Sachen werden ohne Anrechnung auf den Listenturnus der Kammer zugeteilt, deren Vorsitzender zuletzt in der Funktion als Vorsitzender mit der Sache befasst war.

Nach einer Entscheidung nach § 78 a ArbGG oder nach einer Prozessentscheidung (z. B. bei Verwerfung eines Rechtsmittels als unzulässig, bei Erlass eines Versäumnisurteils) fortzusetzende Sachen werden ohne Anrechnung auf den Listenturnus der Kammer zugeteilt, deren Vorsitzender zuletzt in der Funktion als Vorsitzender mit der Sache befasst war.

War in den vorgenannten Fällen kein Vorsitzender bereits in dieser Funktion mit der Sache befasst, wird diese Sache nach den Grundsätzen unter IV wie ein Neueingang unter Anrechnung auf den jeweiligen Listenturnus verteilt.



### **III.3 Annex Tätigkeiten zu ausgetragenen Sachen**

Fallen in bereits ausgetragenen Sachen noch Tätigkeiten an, die nach der Aktenordnung keine Neueintragung der Sache zur Folge haben (z. B. die Festsetzung eines Gegenstandswertes), werden diese ohne Anrechnung auf den Listenturnus der Kammer zugeteilt, deren Vorsitzender zuletzt in der Funktion als Vorsitzender mit der Sache befasst war. Für Annex Tätigkeiten der 8. Kammer bleibt diese ungeachtet des Kammervorsitzes zuständig. Für Annex Tätigkeiten der 4. Kammer ist die 7. Kammer zuständig.

### **III.4 Zurückverwiesene Sachen**

Vom Bundesarbeitsgericht zurückverwiesene Sachen werden bei Bezeichnung einer Kammer unter Anrechnung auf den jeweiligen Listenturnus dieser Kammer zugeteilt. Wird vom Bundesarbeitsgericht keine Kammer bezeichnet, werden diese Sachen unter Anrechnung auf den jeweiligen Listenturnus der Kammer zugeteilt, deren Vorsitzender zuletzt in dieser Funktion mit der Sache befasst war. Trifft keiner der vorgenannten Fälle zu, wird diese Sache nach den Grundsätzen unter IV wie ein Neueingang unter Anrechnung auf den jeweiligen Listenturnus verteilt.

## **IV Verteilung eingehender Sachen**

### **IV.1 Eingang einer Sache**

Ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Anordnung eingehende Sa-, SHa-, TaBV-, TaBVHa-, Ta-, Oa-, BVL- und BVLHa-Sachen werden am Tag ihres Eingangs gesammelt und am nächsten Arbeitstag geordnet. Die Ordnung richtet sich zunächst nach den erstinstanzlichen Gerichten und zwar in der Reihenfolge Trier, Kaiserslautern, Koblenz, Ludwigshafen und Mainz, sodann aufsteigend nach der Ordnungsziffer der Kammer und abschließend nach dem Aktenzeichen erster Instanz, beginnend mit dem ältesten. Gehen mehrere Eingänge desselben erstinstanzlichen Gerichts und derselben Kammer mit derselben fortlaufenden Nummer des jeweiligen Registers und verschiedenen Registerzeichen (z. B. 1 Ca 1/15 und 1 BV 1/15) ein, sind diese nach der Rangfolge AR, GRa, RNS, Ba, Ca, Ga, Ha, BV, BVGa und BVHa einzutragen.

Verfahren ohne erkennbares erstinstanzliches Gericht sowie Eingänge, bei denen das Landesarbeitsgericht erstinstanzlich tätig wird, werden am Ende eingeordnet. Gehen mehrere solcher Verfahren am gleichen Tag ein, richtet sich die Reihenfolge nach dem Nachnamen der Aktivpartei des LAG-Verfahrens (Rechtsmittelführer) in alphabetischer Reihenfolge.

Die geordneten Eingänge werden sodann mit unmittelbar unter dem Eingangsvermerk anzubringenden Ordnungszahlen versehen und nach den folgenden Grundsätzen verteilt.

Ist aufgrund der Angabe des erstinstanzlichen Geschäftszeichens in der Rechtsmittel- oder Antragschrift eine Ordnung erfolgt, so bleibt es bei dieser, auch wenn sich später herausstellt, dass die Angabe in der Rechtsmittel- oder Antragschrift unrichtig war.

**In Abweichung von den vorstehenden Regelungen werden SaGa-, TaBVGa-Verfahren sowie Ta-Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes (einschließlich Rechtsweg) unverzüglich am Eingangstag in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs verteilt.** Gehen mehrere Eilverfahren gleichzeitig ein, gilt IV.1 Abs. 1 S. 2 und 3, Abs. 2 bis 4 entsprechend.

## IV.2 Verteilung der Sachen nach ausschließlichen Zuständigkeiten

### IV.2.a Ordnungsgelder gegen ehrenamtliche Richter und AR-Sachen

Sachen, die die Verhängung von Ordnungsgeldern gegen ehrenamtliche Richter (§§ 28, 37 Abs. 2 ArbGG) betreffen, und AR-Sachen werden in ausschließlicher Zuständigkeit der **1. Kammer** zugeteilt.

### IV.2.b Amtsentbindung bzw. Amtsenthebung von ehrenamtlichen Richtern

Sachen, die die Amtsentbindung bzw. Amtsenthebung von ehrenamtlichen Richtern (§§ 21 Abs. 5, 27, 37 Abs. 2 ArbGG) betreffen, werden in ausschließlicher Zuständigkeit der **3. Kammer** zugeteilt.

### IV.2.c Entschädigungsklagen wegen unangemessener Dauer eines Gerichtsverfahrens

Entschädigungsklagen wegen unangemessener Dauer eines Gerichtsverfahrens (§§ 198 ff. GVG, 9 Abs. 2 ArbGG / Oa-Verfahren) sowie diesen vorausgehende Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, werden in ausschließlicher Zuständigkeit unter Anrechnung auf den Listenturnus bei Sa-Sachen der **5. Kammer** zugeteilt.

## IV.3 Verteilung der übrigen Sachen

Die **übrigen Sachen** werden nach den folgenden Grundsätzen verteilt:

### IV.3.a Enger Zusammenhang in gleicher Verfahrensart

Eine nicht von IV.2 erfasste Sache, die mit einer bereits eingetragenen Sache gleicher Verfahrensart in einem engen Zusammenhang steht, wird, auch wenn das Ausgangsverfahren in der 2. Instanz bereits erledigt ist, unter Anrechnung auf den jeweiligen Listenturnus der Kammer zugeteilt, deren Vorsitzender mit der bereits eingetragenen Sache in dieser Funktion befasst ist bzw. zuletzt befasst war. Dabei erfolgt eine Anrechnung auf den jeweiligen Listenturnus jedoch höchstens 15-mal.

In einem solchen engen Zusammenhang stehen Sachen, in denen

- aa) von mehreren Parteien ein Rechtsmittel eingelegt worden ist;
- bb) nach einer Berufung gegen ein erstinstanzliches Teilurteil über weitere sich anschließende erstinstanzliche Urteile in derselben Sache zu befinden ist;
- cc) über Kündigungen oder sonstige Personalmaßnahmen (z. B. Änderungskündigung, Abmahnung, Betriebsbußen u. ä.) innerhalb eines Betriebs oder einer Dienststelle zu befinden ist, die auf einen einheitlichen Entschluss oder Vorfall zurückgehen (z. B. Rationalisierung, Stilllegung von Betrieben oder Betriebsteilen, Abbau von Zulagen, Vertragsverletzungen mehrerer Beteiligter), soweit es sich um Anfechtungen erstinstanzlicher Entscheidungen desselben Ausgangsgerichts handelt;
- dd) innerhalb eines Betriebs oder einer Behörde auf der Grundlage gleichgelagerter Sachverhalte Rechtsstreite zu behandeln sind, deren Ausgang ganz oder überwiegend von der Auslegung im Wesentlichen übereinstimmender gesetzlicher, kollektiv- oder einzelvertraglicher Regelungen abhängt, soweit es sich um Anfechtungen erstinstanzlicher Entscheidungen desselben Ausgangsgerichts handelt.

In einem solchen engen Zusammenhang stehen auch

- ee) Ta-Sachen im Fall des § 572 Abs. 3 ZPO sowie
- ff) anhängige Ta-Sachen desselben PKH-Antragstellers.

#### IV.3.b Enger Zusammenhang in unterschiedlicher Verfahrensart

Eine nicht von IV.2 und IV.3.a erfasste Sache, die mit einer bereits eingetragenen Sache unterschiedlicher Verfahrensart in einem engen Zusammenhang steht, wird, auch wenn das Ausgangsverfahren in der 2. Instanz bereits erledigt ist, unter Anrechnung auf den jeweiligen Listenturnus der Kammer zugeteilt, deren Vorsitzender mit der bereits eingetragenen Sache in dieser Funktion befasst ist bzw. zuletzt befasst war. Dabei erfolgt eine Anrechnung auf den jeweiligen Listenturnus jedoch höchstens 15-mal.

Ein enger Zusammenhang liegt vor, wenn

- aa) Sa- und TaBV-Sachen in einem unter IV.3.a beschriebenen Zusammenhang stehen (z. B. Urteils- und Beschlussverfahren, die die gleiche Schu- lung betreffen; Kündigungs- oder Zustimmungsersetzungsverfahren, die eine auf denselben Sachverhalt gestützte Kündigung zum Gegenstand haben);
- bb) in Sa- oder TaBV-Sachen oder Beschwerdeverfahren nach § 17 a GVG vor Einlegung der Berufung bzw. Beschwerde eine SaGa- oder TaBVGa-

Sache oder Ta-Sache des einstweiligen Rechtsschutzes (einschließlich Rechtsweg) zwischen denselben Parteien bzw. Beteiligten aufgrund eines im Wesentlichen gleichen Lebenssachverhaltes anhängig geworden ist oder war;

- cc) in Sa-, SaGa-, TaBV- oder TaBVGa-Sachen vor Einlegung der Berufung bzw. Beschwerde zwischen denselben Parteien bzw. Beteiligten in derselben Sache ein Beschwerdeverfahren nach § 17a GVG anhängig war;
- dd) eine Ta-Sache nach Eingang des Berufungs- bzw. Beschwerdeschriftsatzes in einer anhängigen Sa-, SaGa-, TaBV- oder TaBVGa-Sache eingeht;
- gg) eine Sa- oder TaBV-Sache anhängig ist und zu dieser Hauptsache eine SaGa- oder TaBVGa-Sache gemäß § 943 Abs. 1 Alt. 2 ZPO eingeht.

#### IV.3.c Parteiidentität in Sa- oder SaGa-Sachen

Eine nicht von IV.2 und IV.3.a und IV.3.b erfasste Sa- oder SaGa-Sache wird, wenn zwischen den gleichen Parteien oder deren Rechtsnachfolgern bzw. Rechtsvorgängern bei Eingang des Rechtsmittels eine Sa- oder SaGa-Sache anhängig ist, unter Anrechnung auf den Listenturnus bei Sa- bzw. SaGa-Sachen der Kammer zugeteilt, deren Vorsitzender bereits mit der Sache in dieser Funktion befasst ist bzw. zuletzt befasst war. Dabei erfolgt eine Anrechnung auf den jeweiligen Listenturnus jedoch höchstens 15-mal.

#### IV.3.d Listenturnus

Alle vorstehenden Sachen werden, soweit sie auf den Listenturnus anrechenbar sind, getrennt nach der jeweiligen Verfahrensart bei der zuständigen Kammer, der sie nach den obigen Grundsätzen zugeteilt sind, in die Liste eingetragen.

Die übrigen Sachen werden auf die 1., 2., 3., 5., 6., 7. und 8. Kammer verteilt. Dabei erfolgt eine Zuteilung auf die 1. Kammer bei jedem 5. Durchlauf und nur bei Sa- und TaBV-Sachen, sowie auf die 2. Kammer bei jedem 1. bis 4. Durchlauf von fünf Durchläufen. Auf die 8. Kammer erfolgt eine Zuteilung bei jedem 2. Durchlauf (jeweils in Fortschreibung der Registerblätter über den Jahreswechsel; Listenturnus).

Die Zuteilung erfolgt, auch über das Ende des Geschäftsjahres hinaus, unter Berücksichtigung der bisher verteilten Eingänge, d. h. eine Kammer wird in der jeweiligen Verfahrensart bei der Zuteilung so oft übergangen, bis ein zahlenmäßiger Ausgleich erreicht ist.

#### **IV.4 Richterlicher Bereitschaftsdienst**

Beschließt das Präsidium im Laufe des Geschäftsjahres aufgrund besonderer äußerer Anlässe (z. B. Arbeitskampsituationen) die Einrichtung eines richterlichen Bereitschaftsdienstes, so werden - abweichend von der vorstehend bezeichneten Verteilung - diejenigen Sachen, die im jeweiligen Bereitschaftsdienst eingehen und wegen derer der Bereitschaftsdienst eingerichtet ist, unter Anrechnung auf den jeweiligen Listenturnus der Kammer zugeteilt, deren Vorsitzender den Bereitschaftsdienst übernommen hat.

### **V Änderung der Verteilung**

#### **V.1 Fehlerhafte Verteilung**

Bei einer fehlerhaften Verteilung von Verfahren wird die Sache vom Vorsitzenden an die zuständige Kammer unter Änderung des Registerzeichens unter Anrechnung auf den jeweiligen Listenturnus abgegeben. Die übrige Verteilung bleibt hiervon unberührt.

#### **V.2 Verteilung nach Ausschließung oder Ablehnung des Vorsitzenden**

Werden Sachen einer Kammer zugeteilt,

- a) deren Vorsitzender nach § 41 ZPO ausgeschlossen ist;
- b) deren Vorsitzender nach begründeter Selbstablehnung gemäß § 48 ZPO ausgeschlossen ist;
- c) in denen als Prozessbevollmächtigter einer Partei eine der in § 41 Nr. 2, 2 a, 3 ZPO bezeichneten Personen bestellt ist oder bestellt gewesen ist;
- d) in denen der Vorsitzende in einem Mediationsverfahren oder in einer Einigungsstelle, die den Gegenstand der Sache betrafen, vorbefasst war;
- e) in denen der Vorsitzende in der Einigungsstelle als Mitglied eingesetzt ist;

so fällt die Sache nach Feststellung dieses Tatbestandes unter Anrechnung auf den jeweiligen Listenturnus in die Zuständigkeit der Kammer des Erstvertreters.

### **VI Kammerübergreifende Verbindung von Verfahren**

Für die kammerübergreifende Verbindung von Verfahren ist die Kammer mit dem niedrigeren Aktenzeichen der ersten Eintragung beim Landesarbeitsgericht zuständig.

## **VII Entscheidung des Präsidiums in Zweifelsfällen**

In Zweifelsfällen über die Auslegung dieser Anordnung, insbesondere über die geschäftsplanmäßige Zuteilung an eine Kammer, entscheidet das Präsidium.

## **VIII Übergangsbestimmungen**

II.3.e findet nur dann Anwendung, wenn die Beweisaufnahme durch Zeugenvernehmung in mündlicher Verhandlung nach dem 31. Dezember 2017 begonnen hat oder durchgeführt worden ist.

## **IX Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

gez.:

PräsLAG Wildschütz

gez.:

VzPräsLAG Hambach

gez.:

VRLAG Dr. Dörner

gez.:

VR'inLAG Vonderau

gez.:

VR'inLAG Friedrichs

gez.:

VR'inLAG Krol-Dickob